

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit  
vor Gefahren durch Hunde  
(Hundehaltungsverordnung -- HVO)**

vom 11.07.2001

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Verbote
- § 2 Begriffsdefinition
- § 3 Verunreinigungen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

Die Marktgemeinde Aindling erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung -Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) folgende

## **Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung -- HVO)**

**vom 11.07.2001**

### **§ 1 Verbote**

- (1) Das unbeaufsichtigte Umherlaufenlassen von Hunden im Gemeindegebiet des Marktes Aindling ist verboten. Unbeaufsichtigtes Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, außerhalb seines befriedeten Besitztums unbeaufsichtigt freien Auslauf zu nehmen, also nicht eingesperrt, angekettet, angeleint ist oder geführt wird. Beim beaufsichtigten Ausführen der Hunde sind diese im Einwirkungsbereich eines geeigneten Führers zu halten. Insbesondere vor Begegnungen mit unbekanntem Personen, Radfahrern oder auch fremden Hunden oder anderen Tieren sind diese zuverlässig in Gehorsam zu nehmen, gegebenenfalls anzuleinen.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 3 Meter Länge zu führen. Dies gilt nicht für Privatgrundstücke, bei denen durch eine entsprechende Umzäunung sichergestellt ist, dass Kampfhunde oder große Hunde nicht auf öffentliche Flächen oder benachbarte Grundstücke anderer Eigentümer gelangen können.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätzen, auf dem Gelände von Schulen und Kindergärten sowie auf Friedhöfen - auch nicht an der Leine - mitgeführt werden.

### **§ 2 Begriffsdefinitionen**

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 gelten Hunde, die aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.02.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als große Hunde i.S. des § 1 Abs. 2 gelten Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte,

Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

### **§ 3 Verunreinigungen**

- (1) Begleiter von Hunden haben die durch diese in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) § 3 Abs. 2 b der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Strassen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter, der Marktgemeinde Aindling vom 11.02.2000, wonach es verboten ist, öffentliche Strassen durch Tiere verunreinigen zu lassen, bleibt unberührt.

### **§ 4 Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- d) Hunde, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- (1) entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung im Gemeindegebiet des Marktes Aindling einen Hund unbeaufsichtigt herumlaufen lässt.
- (2) entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;

- (3) entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz, auf dem Gelände von Schulen oder Kindergärten sowie auf Friedhöfen mit sich führt.
- (4) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung als Begleiter von Hunden durch diese in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2001 in Kraft. Sie gilt bis 31.07.2021, sofern sie nicht aus einem anderen Grund bereits vorher außer Kraft tritt.

Marktgemeinde Aindling  
Aindling, den 11.07.2001

Josef Lentscher  
1. Bürgermeister